

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 74 (1907)

Anhang: Der staatsbürgerliche Unterricht : Bericht an die Schulsynode vom 23. September 1907

Autor: Zürcher

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der staatsbürgerliche Unterricht.

Bericht
an die Schulsynode vom 23. September 1907,
erstattet von
Prof. Zürcher.

1. Wir bezeichnen mit dem Namen *staatsbürgerlicher Unterricht* eine Veranstaltung, welche den Zweck hat, den angehenden Aktivbürger mit dem Wesen und den Einrichtungen des Staates bekannt und mit seiner Pflicht- und Rechtsstellung im Gemeinwesen vertraut zu machen. Es soll ein Unterricht sein, weil die Beibringung der Kenntnisse in methodischer Weise, im Hinblick auf einen gewissen systematischen Aufbau zu einem mehr oder weniger geschlossenen Ganzen vor sich geht, im Unterschiede zu der mehr zufälligen Vermittlung von solchen Kenntnissen durch die Erfahrungen des Lebens und durch die Presse. Es soll aber auch eine *Schule* sein in dem Sinne, daß mit der Belehrung ein Stück Erziehung Hand in Hand geht; durch Einwirkung auf das Gemüt wirkt der Lehrer auf die Bildung des Charakters.

Es wird zunächst zu untersuchen sein, ob ein solcher staatsbürgerlicher Unterricht oder eine Bürgerschule in einem Bedürfnis oder sogar einer Notwendigkeit des Lebens wurzelt. Wenn wir Art und Umfang des Bedürfnisses klargelegt haben, gelangen wir erst zu einer genaueren Umschreibung des Erstrebenswerten, den Postulaten. Wir haben alsdann Umschau zu halten, wie weit und auf welchem Wege in früherer Zeit und in der Gegenwart das Bedürfnis teilweise Befriedigung gefunden und was noch fehlt. Nun erst kommen die organisatorischen Fragen, die Ausführung: obligatorisch-freiwillig,

staatliche oder private Anstalten, selbständige Anstalt, Anschluß an bestehende, Lehrplan, Methode, Lehrerbildung usw.

2. *Das Bedürfnis.* Die Frage spaltet sich nach dem individuellen Bedürfnis, dem egoistischen Interesse des einzelnen einerseits und dem allgemeinen Bedürfnis, dem sozialen Interesse der Gesamtheit.

Eine etwas eingehendere Kenntnis von dem, was Staat heißt, insbesondere der Ausgestaltung der Staatsidee im eigenen Lande, ist ein notwendiger Bestandteil des Wissensschatzes, der zur allgemeinen Durchschnittsbildung gehört, also ein Kulturbedürfnis des einzelnen. Das gilt für den Angehörigen eines jeden Staates, selbst des absolutistischen Staates. Auch in einem solchen kann die nähere Kenntnis des Staates und seiner Einrichtungen dem Angehörigen von praktischem Nutzen sein, sie kann ihn vor Konflikten mit den Einrichtungen und Beamten bewahren und ihn gegenteils in den Stand setzen, sich dieser Einrichtungen im eigenen Nutzen zu bedienen. Aber auch ein staatliches Interesse ist gedenkbar. Auch der absoluteste Monarch kann Reformen nur dann durchführen, wenn eine einsichtige, vernünftige Bevölkerung dahinter steht, und Bildung bedeutet regelmäßig zugleich einen höhern Grad der Gesittung. Freilich überwiegt die Furcht der Despoten davor, daß Bildung zur Selbständigkeit und Freiheit führe, alle andern Betrachtungen.

Im republikanisch-demokratischen Staate hat umgekehrt das Gemeinwesen das allerhöchste Interesse an der Volksbildung im allgemeinen und an der Verbreitung der Kenntnisse vom Staat insbesondere. Der erwachsene Bürger wird mit dem Eintritt der Volljährigkeit Organträger des Staates, die Aktivbürgerschaft übt die Souveränitätsrechte des Volkes aus. Wie nun bei jeder Staatsform ein hohes Interesse daran besteht, daß der kommende Träger der Souveränität sorgfältig für seine künftigen wichtigen Aufgaben gebildet und erzogen werde, so auch in der Republik, und zwar umso mehr, je direkter und umfassender die Volksherrschaft ist. Beide Richtungen des Schulziels fallen in Betracht, die Erziehung und die Ausbildung des Intellekts; der Schüler soll zur gewissenhaften und verständigen Betätigung am Staatsleben und an den öffentlichen Dingen überhaupt geführt werden. Und

anderseits tritt zu dem allgemeinen Bildungsbedürfnis und dem egoistischen Interesse, die Staatseinrichtungen zu kennen, das Pflichtgefühl, das den einzelnen nach einer solchen Schule verlangen läßt.

3. Das Bedürfnis einer Schulung, welche eine nähere Kenntnis des Staatswesens und Anleitung zur Ausübung der bürgerlichen Rechte und Pflichten vermittelt, ist und war von jeher vorhanden. Es sind daher gewiß auch Wege und *Mittel der Befriedigung* dieses Bedürfnisses aufgesucht und gefunden worden.

Wir wollen die Nachforschung beginnen beim ursprünglichsten und intimsten Herde der Bildung und Erziehung, bei der *Familie*. Unzweifelhaft haben unsere Vorfäder ihren Jungen nicht nur den Bogen spannen und die Schlag- und Stoßwaffen zu handhaben gelehrt, sondern sie auch mit Wort und Beispiel angeleitet zur Teilnahme an den Landsgemeinden und Dorfgemeinden, sie mit den alten Bräuchen und Rechten vertraut gemacht und zu ihnen gesprochen von dem Stolze der freien Männer, die Geschicke ihres Landes selber zu bestimmen. Und auch heute noch wird das Haus das Beste und Nachhaltigste in der Heranbildung der jungen Bürger leisten können und sollte es leisten. In einem Haushalt, da der Vorstand selber tätigen Anteil am öffentlichen Leben nimmt und das Beispiel treuer und freudiger Pflichterfüllung gibt und eine verständige Mutter neben der täglichen Arbeit und Sorge einen offenen Sinn auch für diese Seite des Lebens sich bewahrt, da wird schon das Kind in diesen Vorstellungskreis hineingezogen und es wird ihm jenes soziale und staatliche Fühlen anerzogen, aus dem heraus das Pflichtbewußtsein, vorerst zu lernen und dann zu arbeiten, erwächst.

Aber alles kann von der Familie nicht erwartet werden.

Die einfachen Lebensverhältnisse von früher haben sich zu sehr verwickelten ausgestaltet. Damit wird die Unterrichtserteilung immer schwieriger, für den gewöhnlichen Bürger wird es ein Ding der Unmöglichkeit und auch abgesehen davon lassen ihm die gesteigerten Anforderungen des Erwerbslebens nicht die nötige Muße dazu. Das hat ja auch auf den übrigen Gebieten zur Errichtung von öffentlichen Schulen geführt, ein Fortschritt durch Arbeitsteilung.

Noch vielmehr als am Wissen und Können mangelt es im Hause an den moralischen Voraussetzungen einer Erziehung der heranwachsenden Jugend zu tüchtigen Bürgern. Was kann da werden, wenn in einer Familie das sich Einspinnen in den Beruf unter ängstlicher Vermeidung jeder Berührung mit Politik und öffentlichen Angelegenheiten als der Anfang und das Ende der Lebensweisheit gepredigt wird, wenn die Knaben vom Vater nichts anderes über das Vaterland und seine Einrichtungen reden hören als ein Schimpfen über die vielen Wahlen und Gesetzesabstimmungen und über die Steuerschraube, verbunden mit allerlei bedenklichen Betrachtungen über Mittel und Wege des Steuerbetrugs. Und wenn die Wogen politischer und sozialer Bewegungen einmal sehr hoch gehen und auch die sonst abgesperrten Häuser und Höfe überfluten, dann ist das Echo, das sie hervorrufen, ein gehässiges, blindes Verlästern der reformerischen Partei, ihrer Ziele und ihrer Führer. Wie soll in einer solchen Stickluft die heilige Flamme der Begeisterung, ohne welche die Jugend nicht ihrer Jugend froh wird und sich nicht richtig und frei entwickelt, aufblodern können? Da hat die öffentliche Schule nicht nur keinen Rückhalt, sondern sie muß vor allem den unheilvollen Einfluß des Elternhauses bekämpfen und den jungen Menschen aus solcher Stubenluft in eine reinere, tiefes Atmen gewährende Atmosphäre und auf freien, weiten Ausblick bietende Standpunkte verbringen.

4. Was die Erziehung des Hauses versäumt, bringt manchem die hohe *Schule des Lebens* bei. Nicht immer: „Was Hänschen nicht lernt, holt Hans nimmer ein“ und die Schule des Lebens ist nicht mehr unentgeltlich, sondern sie fordert für die Erfahrungen, die sie einem beibringt, oft ein schmerzlich hohes Lösegeld. Abgesehen aber davon, daß die schlimmen Lebenserfahrungen eher zu ängstlichem Mißtrauen führen, als daß sie den Horizont erweitern und wahrhaft befreien, wird sich gerade auf unserem Gebiete diese Schulung recht wenig dem einzelnen fühlbar machen. Selten wird sich der Mangel an Kenntnis des Gemeinwesens und seiner Einrichtungen durch eine direkte Schädigung egoistischer Interessen des Unwissenden rächen und für den Schaden, den seine Unwissenheit dem Gemeinwesen zufügen kann, fehlt ihm das Ver-

ständnis und das Gefühl der Verantwortlichkeit. Es ist eben das individuelle Bedürfnis, zu lernen, nicht geweckt worden und der sozial-ethische Stumpfsinn, in den der Mensch geraten, macht sich ihm selber am allerwenigsten fühlbar. Nun bringt das Leben ja allerdings nicht nur Püffe und Stöße, sondern auch wirklichen Bildungsstoff mit sich: Die Verhandlungen der politischen Versammlungen (Landsgemeinde, Ortsgemeindeversammlungen), die öffentlichen Verhandlungen von Räten und Gerichten, die Parteiversammlungen und die Veranstaltungen politischer Vereine, die politische Tagespresse und die Literatur. Aber das ist ja gerade der Jammer, daß diejenigen, die es am nötigsten hätten, diese Bildungsgelegenheiten meiden. Und wenn sie sie noch benutzen wollten, so wären sie es nicht imstande, weil auch keine einzige derselben voraussetzunglos ist. Namentlich die Presse, welche die politischen und wirtschaftlichen Tagesfragen zu behandeln hat, kann nicht bei jeder Gelegenheit den Leuten wieder das politische und wirtschaftliche ABC erklären. Immerhin ist die gemütliche Einwirkung auf diejenigen, welche in eine von einem größern Zug beherrschte Versammlung hineingeraten oder ein gutgeschriebenes Zeitungsblatt zur Hand nehmen, nicht zu unterschätzen; es geschieht dies übrigens mit Bezug auf die Nachwirkungen großer Volksfeste in ebendemselben Maße, als man früher sie überschätzt hatte.

5. Im Grunde ist es also doch ein *Unterricht*, dessen der heranwachsende Bürger zur Vorbereitung des Eintritts ins politische Leben bedarf. Der Unterricht hat weiter zu bauen auf der guten Grundlage, welche das Haus gelegt oder dann auch das gut zu machen, was das Haus versäumt. Er hat die Vorbedingungen zu schaffen für die Weiterbildung durch das politische Leben, die Presse und die andern Bildungsmittel des Volkes.

Gefühlt wurde das Bedürfnis eines Unterrichts wohl zuerst in den aristokratisch regierten Gemeinwesen vor der französischen Revolution. Dort, wo die Jünglinge der regimentsfähigen Geschlechter im Leben intensivere Beteiligung am Staatswesen, zum Teil in führender Stellung, vor sich liegen sahen, war auch der Trieb, sich auszubilden, am stärksten. Wie die aristokratische Jugend zur Führung des Staatswesens

im alten Bern erzogen wurde, erzählt uns Tillier in der Geschichte des Freistaates Bern (Band III, Seite 532): „Eine dem bernischen Freistaat ganz eigentümliche, sonst nirgends wiedergefundene Anstalt, deren Ursprung sich in dem Dunkel der Zeiten verliert, deren deutliche Spuren wir aber zuerst im 16. Jahrhundert finden, war das damals unter der Benennung „der äußere Stand“ bekannte Regiment, oder äußere Regiment, wohl eigentlich kriegerischen Ursprungs, später eine vollständige Nachahmung aller Einrichtungen und Formen der bernischen Regierung, wo junge Bürger, die noch nicht in die letztere gelangt waren, bald zur Übung, bald zum Scherz sich über ernste und spaßhafte Gegenstände berieten, in denen Geist und Gewandtheit der Rede eine frühzeitige Ausbildung erhielten, die den damaligen Staatsmännern oft in späteren Zeiten wohl zustatten kamen.“ Jakob Boßhard hat diese Einrichtung in seiner Erzählung „Die Barettlitochter“ auch geschildert, freilich aus einer Zeit, da sie bereits dem Untergang entgegenging und da sie sich in äußern Pomp aufgelöst hatte.

Dieselbe applikatorische Methode brachte auch Martin Planta in seinem Institut in Marschlins zur Anwendung. Die Knaben und Jünglinge waren zu einer vollständigen Jugendrepublik nach dem Muster der römischen Republik organisiert und beurteilten unter der Aufsicht der Leiter und Lehrer der Anstalt die meisten der vorgefallenen Disziplinarvergehen selber. Die erzieherischen Erfolge dieser Einrichtung wurden sehr gerühmt. „Dabei übten sich die Zöglinge im freien, öffentlichen Vortrage, und die Richter, welche vorzugsweise aus der Zahl derer genommen werden, welche Naturrecht bei uns hören, gewinnen dadurch einen Begriff von dem ordentlichen gerichtlichen Verfahren. Es ist sehr ergötzlich zu sehen, wie diese Knaben und Jünglinge ohne Ansehen der Personen mit unparteiischer Gerechtigkeit richten.“*)

Demokratisch ist der alte Glarnerbrauch, nach welchem bei der Landsgemeinde zunächst dem Landammann und den Regierungsräten die Schuljugend des Ortes Glarus und der

*) Christoffel, R. Martin Planta, der Vorläufer Pestalozzis und Fellenbergs. Bern 1865. S. 40 ff.

umliegenden Gemeinden den Verhandlungen der Alten beiwohnen darf. Zwei bis drei Stunden im Jahr, ein etwas dürftiger Unterrichtsplan, wirksam wohl mehr in der Richtung der Phantasie und des Gemütes.

Die Verfassung des helvetischen Einheitsstaates wies darauf hin, wie sehr es die Aufgabe des Staates sei, dem jungen heranwachsenden Bürger, der ins Alter der Stimm- und Wehrfähigkeit gelangt, zu zeigen, in welchen Pflichtkreis er eintritt. „Es soll jeder Bürger, der 20 Jahre alt ist, sich in die Bürgerregister eintragen lassen und den Eid ablegen, seinem Vaterland treu zu dienen und der Sache der Freiheit und Gleichheit als ein guter und getreuer Bürger mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer, so er vermag, und mit einem gerechten Haß gegen die Anarchie oder die Ausgelassenheit ihr anhängen. Dieser Eid wird von allen jungen Bürgern, die das genannte Alter erreicht haben, in der schönen Jahreszeit an demselben Tage in Gegenwart der Eltern und Obrigkeit abgelegt und endigt sich mit einem bürgerlichen Fest. Der Regierungsstatthalter nimmt den Eid ab und hält eine dem Gegenstand der Feier angemessene Rede.“ In ähnlicher Weise sollte auch der Tag gefeiert werden, da dem jungen Bürger zum erstenmal die Waffe in die Hand gedrückt wird.

Wandelte die Helvetik darin in den Spuren uralter Traditionen, welche die Erreichung des mannbaren oder des waffenfähigen Alters bei der Jugend durch religiöse oder bürgerliche Feste feiern ließen, so wollte sie auch noch einen weiteren Schritt tun.

Wir wissen, daß die helvetische Regierung, besonders Stapfer, sich an die Ausarbeitung eines helvetischen Unterrichtsgesetzes machte, in welchem der Unterricht der heranwachsenden Jugend in den bürgerlichen Angelegenheiten ebenfalls einen Platz fand. Die Helvetik hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens das Programm nicht durchführen können, und es kamen Zeiten, in welchen die Regierungen und die Herrschenden es für vorteilhaft hielten, möglichst wenig Leute an den Geheimnissen der Lenkung der Staaten teilnehmen zu lassen.

So hat der Kanton Zürich recht spät erst die Wissenschaft vom Staate und vom Recht als Unterrichtsfach seiner

höhern Schule eingeführt. 1713 wurde am Collegium Carolinum eine Professur für Politik und vaterländische Geschichte errichtet, zu der 1724 eine solche für Naturrecht hinzutrat. 1817 wurde ein politisches Institut gegründet, der Vorläufer der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der 1833 errichteten Hochschule.*)

Noch viel jüngern Datums sind die Bestrebungen, einen politischen Unterricht in die Mittelschulen zu verlegen und die allgemeine Volksschule auf diese Stufe auszudehnen.

Als sich 1831 der Kanton Zürich eine neue Verfassung gab, erklärte er die Sorge für die Vervollkommnung des Jugendunterrichtes als Pflicht des Staates. Allein es war zunächst viel zu tun, um nur die Primarschule auf- und auszubauen und daran die höhern Unterrichtsanstalten anzuschließen. So kannte denn auch das Unterrichtsgesetz von 1859 noch keinen allgemeinen Volksschulunterricht, der weiter als für das Kindesalter ging; es spricht nur beiläufig von andern Unterrichtsanstalten, die außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Anstalten sich befinden, indem es sie unter die Aufsicht der Erziehungsbehörden stellt und verlangt, daß die Gründer solcher Schulen eine Konzession einholen. Erst die Verfassung von 1869 hat (in Artikel 62) ausgesprochen: „Die Förderung der allgemeinen Volksbildung und der republikanischen Bürgerbildung ist Sache des Staates. Zur Hebung der Berufstüchtigkeit aller Volksklassen wird die Volksschule auch auf das reifere Alter ausgedehnt.“ Durch Siebers Schulgesetz-Entwurf wurde das Postulat vorläufig ausgeführt. Er enthielt im dritten Abschnitt Bestimmungen über eine *Zivilschule*, die ins 15.—19. Altersjahr fallen und in jedem Sekundarschulkreis eingerichtet werden soll. Der Unterricht sollte bestehen in Vorträgen über Gegenstände der verschiedenen Wissenszweige, Belehrung über Verfassung und Gesetzgebung, in militärischem Unterricht, Fachunterricht und angemessenem Unterricht in Haushaltung und Erziehung für Töchter. Schon der Kantonsrat hat aber in seiner Beratung diese obligatorische bürgerliche Schule gestrichen und nur die

*) Orelli, A. v. Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz vom Ende des Mittelalters bis zur Gründung der Universitäten von Zürich und Bern. Zürich, 1879.

freiwillige Fortbildungsschule bestehen lassen, wobei die Fächer nach den Wünschen und Bedürfnissen der einzelnen Ortschaften durch die Erziehungsbehörde bestimmt werden sollten. Das Siebersche Gesetz wurde verworfen; eine schwere Niederlage der Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, von der man sich nur schrittweise wieder erholte.

Einen Augenblick schien es, als ob der Gedanke einer Bürgerschule auf dem weitern Gebiete des Bundes in Ausführung von Art. 27 der Bundesverfassung und im Anschlusse an den militärischen Vorunterricht, der durch Artikel 79 und 80 der Militärorganisation von 1874 in Aussicht genommen war, sich verwirklichen ließe. In einem Memorial, ausgearbeitet zuhanden der Sektionen des schweizerischen Volksvereins auf Wunsch des Zentralvorstandes desselben und mit Berücksichtigung der Resolutionen des schweizerischen Lehrertages in Winterthur, von Schulinspektor Wyß in Burgdorf, wird die Notwendigkeit eines eidgenössischen Unterrichtsgesetzes nachgewiesen. Ein solches sollte Normen aufstellen über eine obligatorische, bis ins Jünglingsalter sich erstreckende Fortbildungsschule, welche in erster Linie die Ausbildung und Fortbildung im Berufe zur Aufgabe hätte. Mit dem militärischen Vorunterricht (insbesondere Turnunterricht) ließe sich leicht ein Unterricht in den bürgerlichen Pflichten und Rechten in Verbindung bringen. Auch der schweizerische Turnlehrerverein verlangte: „Der militärische Vorbereitungsunterricht bis zum bürgerlichen Alter soll Aufgabe einer obligatorischen Zivilschule sein.“ Es ist in unser aller Erinnerung, wie sowohl das eidgenössische Unterrichtsgesetz als auch der militärische Vorunterricht dem zähen Widerstand der verbündeten föderalistischen, konservativen und trägen Elemente des Schweizervolkes unterlegen ist.

Hierauf wurden die Bestrebungen auf dem Gebiete des Kantons *Zürich* wieder aufgenommen. 1885 ging von Andelfingen aus eine Initiative, welche durch Gesetz die *obligatorische* Fortbildungsschule einführen wollte. Es sollte in drei Winterkursen Sprache, Rechnen, Geometrie und Vaterlandskunde getrieben werden. Die Initiative ist trotz des empfehlenden Beschlusses des Kantonsrates mit 29,000 gegen 19,000 Stimmen verworfen worden.

Inzwischen hatte der Regierungsrat bereits die Revision des Unterrichtsgesetzes an die Hand genommen. Der fünfte Abschnitt der regierungsrätlichen Vorlage vom 13. November 1886 brachte den bürgerlichen Unterricht. Die Zivilschule, heißt es da, soll die Jünglinge zur Erfüllung ihrer künftigen Bürgerpflichten befähigen. Vorgesehen waren zwei Winterkurse mit 40 Stunden, die ins 18. und 19. Altersjahr fallen sollten. Schweizerische Landeskunde, Geographie, Geschichte, Volkswirtschaft und staatliche Verhältnisse wären das Unterrichtsprogramm dieser Schule gewesen. Im Unterricht sollte die freiere Form von Vereinsverhandlungen unter Mitwirkung der Teilnehmer nicht ausgeschlossen sein. Aber schon in der kantonsrätlichen Kommission fand diese Einrichtung keinen Anklang oder man fürchtete sich wenigstens, eine solche Vorlage vor das Volk zu bringen. Die Kommission erklärte, sie habe die obligatorische Zivilschule einstimmig gestrichen; sie anerkenne zwar, daß dieser Unterricht sehr wohltuend wäre, aber die Einführung eines derartigen obligatorischen Unterrichts auf der vorgesehenen Altersstufe erscheine zu gewagt, die Annahme des Gesetzes würde dadurch gefährdet. Der Unterricht in der Vaterlandskunde wurde der freiwilligen Fortbildungsschule zugewiesen und für die Veranstaltung besonderer Rekrutenvorbildungskurse wurden angemessene Staatsbeiträge vorgesehen. Zwischenhinein kam noch eine Initiative betreffend die Fortbildungsschule und die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, die vom Kantonsrate dem Volke zur Verwerfung empfohlen wurde, weil sie der allgemeinen Gesetzesrevision entgegenstehe. Alle Vorsicht, die solchermaßen angewendet wurde, war umsonst: das Volk hat die beschränkte Vorlage des Kantonsrates am 9. Dezember 1888 mit 30,461 Ja gegen 31,029 Nein verworfen.

6. Wo stehen wir nun heute? Es ist nicht zu verkennen, daß der Lehrplan der Primarschule durch eine fast bis zur Einseitigkeit getriebene Beschränkung des Unterrichts in den Realien auf die Kenntnis der engern Heimat eine gute und solide Grundlage für einen weitern Ausbau der Vaterlandskunde in der Richtung der Darlegung der politischen Institutionen und der wirtschaftlichen Verhältnisse legt.

Auf der durch das Gesetz betr. die Volksschule vom

11. Juni 1899 erweiterten Volksschule einerseits und der Sekundarschule anderseits baut sich der Mittelschulunterricht auf.

Die besondern Mittelschulanstalten sind:

Die Kantonsschule in Zürich mit ihren Abteilungen Gymnasium, Industrieschule und Handelsschule.

Gymnasium und Industrieschule Winterthur.

Das Technikum in Winterthur.

Die Kantonale landwirtschaftliche Schule am Strickhof-Zürich.

Das Lehrerseminar in Küsnacht.

Wir sehen hier einstweilen ab von den höhern Töchterschulen.

Das Technikum in Winterthur hat in seinem Programm keinen Raum für einen politischen und volkswirtschaftlichen Unterricht. Die Kantonsschule in Zürich, das Literargymnasium und das Realgymnasium stellen als ein Lehrziel des Geschichtsunterrichtes auf: „Verständnis des politischen Lebens durch Besprechung der Staatsverfassungen unter Berücksichtigung der schweizerischen Verfassungskunde.“ Dieses Ziel ist insbesondere dem Lehrgang der VII. Klasse, welche in einem Kursus von drei wöchentlichen Stunden die Geschichte des XIX. Jahrhunderts zu behandeln hat, vorgesteckt.

Die Industrieschule behandelt in der IV. Klasse die Welt- und Schweizergeschichte der neuesten Zeit (1789—1905) drei wöchentliche Stunden, ebenso in der V. Klasse Verfassungskunde und Gesamtrepetitionen, mit besonderer Berücksichtigung der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, alles als Teil des Geschichtsunterrichtes.

In nachahmenswerter Weise hat die Handelsschule einen besondern Unterricht in der Verfassungs- und Verwaltungskunde eingerichtet. In der III. Klasse werden während des Winters in zwei wöchentlichen Stunden behandelt: Die gesellschaftlichen und staatlichen Vereinigungen. Die Aufgaben des Staates, seine Organisation und sein Haushalt. Schweizerische Verfassungskunde (Gemeinde, Bezirk, Kanton, Bund). Die Hauptgrundsätze der schweizerischen Bundesverfassung und der zürcherischen Kantonalverfassung. Einzelne Zweige der Staatsverwaltung: Finanz-, Militär-, Justiz- und Unter richtswesen, öffentliche Werke. Monopole, Staatsverträge.

In Winterthur erhält die 7. Gymnasialklasse gemeinsam mit der 4. Klasse Industrieschule während des Sommerhalbjahres in drei wöchentlichen Stunden einen Unterricht, der zum Gegenstand hat die Geschichte der schweizerischen Bünde und Verfassungen von 1291—1876 mit Berücksichtigung der späteren Partialrevisionen.

Die landwirtschaftliche Schule auf dem Strickhof erteilt in beiden Jahressklassen Unterricht in Verfassungs- und Gesetzeskunde. Das Verfassungsrecht des Bundes und der Kantone ist Gegenstand des Unterrichtes an der höhern II. Klasse.

Der Unterrichtsplan des Seminars ist der Synode bekannt.

Allgemeine Volksmittelschule sollte die heute noch freiwillige Fortbildungsschule sein. Nach dem statistischen Jahresbericht der Direktion des Erziehungswesens stunden 1904/05 unter Aufsicht der Schulbehörden 71 Fortbildungsschulen für Knaben, wovon 68 Vaterlandskunde betrieben. Im gleichen Jahre bestanden 35 gewerbliche Fortbildungsschulen unter Aufsicht der Direktion der Volkswirtschaft. Es ist nicht ersichtlich, in wie vielen solchen Schulen ein bürgerlicher Unterricht erteilt wird. Dagegen ist dem Geschäftsbericht der Zentralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1905 zu entnehmen, daß an der städtischen Gewerbeschule in 1½ wöchentlichen Stunden während eines ganzen Jahres Vaterlands- und Verfassungskunde betrieben wird. Dieser Kurs zählte

zu Beginn des Sommersemesters	26	Schüler,
„ Ende „ „	20	“
„ Beginn „ Wintersemesters	15	“
„ Ende „ „	12	“

Die Gesamtzahl der Gewerbeschüler betrug im Sommer 1446, im Winter 1424.

7. Mit alledem hat sich der Kanton Zürich mehr und mehr von andern Kantonen überholen lassen. Es hatten 1904 bereits 17 Kantone die obligatorische Fortbildungsschule. Schaffhausen hat eine obligatorische Fortbildungsschule für das 17. und 18. Altersjahr mit zwei Kursen zu 13 Wochen und vier wöchentlichen Stunden; der Kanton Aargau besitzt eine obligatorische Bürgerschule, in der zur Winterszeit vier

wöchentliche Stunden erteilt werden; der Kanton Zug hat seit 1899 eine obligatorische Bürgerschule, der Kanton Thurgau eine obligatorische Fortbildungsschule, die in drei Jahreskursen die Jünglinge vom 15. bis 18. Jahr unterrichtet. Endlich bestehen in zehn Kantonen Rekruten-Vorbereitungsschulen, in denen den Schülern die durchaus notwendigen Kenntnisse beigebracht werden, damit sie nicht mit einer allzu schlechten Note von der pädagogischen Prüfung heimgehen.

Aber nicht nur diese Betrachtung und dieser Umstand, daß bei den Rekrutenprüfungen die zürcherischen Prüflinge nicht mehr im ersten Range stehen, *) sondern die Überzeugung, daß das Bestehende absolut unzureichend sei, hat die Frage der allgemeinen Bürgerschule im Kanton Zürich neuerdings in Fluß gebracht.

Es war ein glücklicher Griff, daß die schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft sich am 18. September 1906 von alt Bundesrat Frey ein Referat über die Bürgerschule vortragen ließ, das mit seiner Gründlichkeit und der Weite der Gesichtspunkte einen durchschlagenden Erfolg hatte. Jener Versammlung vorausgehend, hatten der zürcherischen kan-

*) Die amtliche Veröffentlichung der „Pädagogischen Prüfung bei der Rekrutierung“ zeigt folgende Ergebnisse:

Jahr	Gesamtleistung				Vaterlandskunde			
	Von je 100 Rekruten hatten die Note		I oder II		Von je 100 Rekruten hatten die Note		IV oder V	
	I in mehr als zwei Fächern	IV od. V in mehr als einem Fach	Schweiz	Kanton	Schweiz	Kanton	Schweiz	Kanton
1905	35	43	6	5	60	58	10	11
1904	32	39	6	7	58	56	11	14
1903	31	39	7	6	57	58	12	12
1902	32	38	7	6	57	57	12	11
1901	31	38	7	6	56	58	13	9
1900	28	34	8	7	53	52	14	15
1899	29	38	8	7	52	52	15	14
1898	29	38	8	5	51	54	15	11
1897	27	37	9	5	50	55	16	12
1896	25	37	9	7	48	53	17	16
1895	24	36	11	9	46	52	18	16
1894	24	35	11	8	48	51	18	15
1893	24	32	10	7	47	49	18	16
1892	22	32	11	8	—	—	—	—
1891	22	31	12	8	—	—	—	—

tonalen Gemeinnützigen Gesellschaft Pfarrer Hartmann Hirzel und Major Müller über den gleichen Gegenstand Bericht erstattet. Anfangs November 1906 reichte Dr. Sträuli dem Großen Stadtrat von Winterthur eine Motion ein, daß auf dem Boden der Gemeinde eine Bürgerschule eingerichtet werde, und zwar eine freiwillige, da nach dem Gesetze die Gemeinden das Obligatorium nicht vorschreiben können. Sodann wurde an der Ustertagfeier am 25. November 1906 beschlossen, eine Petition dem Kantonsrat einzureichen, es möge das Postulat der allgemeinen obligatorischen Fortbildungs- und Bürgerschule für die heranwachsenden Bürger recht bald verwirklicht werden. Der Kantonsrat hat am 7. Januar 1907 diese Petition zu Bericht und Antrag dem Regierungsrat überwiesen.

Im Großen Stadtrat von Zürich stellte am 2. März 1907 die Geschäftsprüfungskommission das Postulat: Der Stadtrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, wie auf dem Gebiete der Stadt Zürich für die reifere männliche Jugend die fakultative Bürgerschule eingeführt werden könnte. Da das Postulat von allen Seiten, insbesondere auch durch den Schulvorstand, bekämpft wurde, mußte es fallen gelassen werden. Neben den Einwänden, welche sich darauf bezogen, daß das Obligatorium allein zum Ziele führe, traten deutlich zwei Widerstandsrichtungen hervor: die Berufsschulen haben greifbaren Zweck und Nutzen, die Bürgerschule nicht. Die jungen Leute werden durch die Parteien politisch geschult und das wollen die Parteien sich nicht nehmen lassen.

8. Wie könnte und sollte eine allgemeine Bürgerschule, die den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen hat, ausgestaltet werden? Das ist eine Frage, die der praktische Schulmann zu lösen hat; es wird daher das zweite Referat sich besonders hierüber auslassen. Einige unmaßgebliche Ausführungen seien indessen auch in dieser Berichterstattung angebracht. — Vor allem, denke ich mir, werden wir uns zwischen Schulzwang und Freiwilligkeit, zwischen Obligatorium und Fakultativum zu entscheiden haben. Nach dem Angeführten kann dieser Entscheid gar nicht zweifelhaft sein; wir müssen den Schulzwang verlangen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß trotz aller Anstrengungen der Behörden und Lehrer die Zahl der Schüler an den freiwilligen Fortbildungsschulen sich nicht

sonderlich vermehrt. Und der freiwillige Besuch der Vaterlands- und Verfassungskunde an der Gewerbeschule der Stadt Zürich! Selbstredend sind es immer die des Unterrichts Bedürftigsten, welche sich demselben entziehen, so lange sie nicht gezwungen werden. Das Staatsinteresse verlangt aber, daß jeder diesen Unterricht erhalte. Und da ein allgemeines Staatsinteresse es verlangt und keine örtlichen Bedürfnisse und Verhältnisse dabei mitsprechen, muß das Obligatorium ein allgemeines sein und nicht etwa, was wir ja allerdings auf andern Gebieten unseres Schulwesens kennen, ein fakultatives Gemeindeobligatorium. Wir können dem Wettstreit der Gemeinden noch genügenden Spielraum lassen, innert der staatlichen **Zwangorganisation**.

Noch eine Frage. Soll die Bürgerschule nur für Schweizerjünglinge obligatorisch sein oder auch für Ausländer? Zunächst scheint sie nur für erstere bestimmt. Für den allgemeinen Schulzwang sprechen indessen zwei Umstände. Einmal könnte die Befreiung der Ausländer als Bevorzugung und Besserstellung im Erwerbsleben (allerdings nicht mit großem Recht) aufgefaßt werden und sodann wäre eine solche Einbeziehung der Fremden in diesen Unterricht ein erster Schritt zu ihrer Naturalisation, geeignet, einer vernünftigen Einbürgerungspolitik des Kantons und der Gemeinden ein Fundament zu verleihen.

9. Die obligatorische Schule muß eine *öffentliche*, d. h. von Staat und Gemeinde errichtete und geführte sein. Schon der Schulzwang ruft einer öffentlichen Anstalt. Es wäre ja gedenkbar, daß gemeinnützige oder politische Vereine solche Bürgerschulen einrichten und unterhalten würden, daß begüterte Bürger die Mittel dazu stifteten würden; aber damit wäre immer noch keine Gewähr dafür gegeben, daß ein rationelles Netz von solchen Schulen über den ganzen Kanton ausgebreitet würde, das Raum böte für die Aufnahme aller Schulpflichtigen. Es würde aber auch dem Zwecke dieser Schule recht wenig entsprechen, wenn sie zerfallen würde in Schulen, die von Parteien im Parteiinteresse geleitet werden — die Schule soll ja gegenteils zusammenhalten und die Zusammengehörigkeit lehren, sie soll die gemeinsamen Ziele über einzelne Richtungen stellen, und das kann nur die über den Par-

teien stehende Staatsschule. In der Gemeinsamkeit des Unterrichts für diejenigen Leute verschiedenen Berufes, verschiedener Lebensstellung und verschiedener Lebensauffassung liegt ja auch ein wesentliches erzieherisches Moment. Wenn unser Unterrichtsgesetz in § 269 den Privatunterricht frei erklärt, so kann ein Gesetz über die Bürgerschule anders verfügen, in der Verfassung findet sich keine Garantie des Privatunterrichts. Es soll also nicht nur der bürgerliche Unterricht überhaupt, sondern auch der Besuch der öffentlichen Bürgerschule obligatorisch erklärt werden. Dabei wollen wir uns lediglich die Frage der Erteilung dieses Unterrichts durch die Mittelschule, die ja auch Privatschule sein kann, vorbehalten.

10. Der *Unterrichtsstoff* der Bürgerschule ist durch den Zweck derselben gegeben, die *Unterrichtsmethoden* sind bedingt durch das Alter, in welchem die Schule einsetzt. Gerade die Frage, wo sie einsetzen soll, gehört zum Wichtigsten. Die bisherigen Versuche haben nicht nur an der natürlichen Trägheit der jungen Leute gescheitert, sondern namentlich auch daran, daß der Unterricht in einem Alter geboten wurde, da das Verständnis für denselben noch nicht vorhanden war und der Lehrer noch zu wenig anknüpfen konnte an des Schülers eigene Erfahrungen und Anschauungen. Wenn wir dagegen den Unterricht aufsparen auf das Jahr, das der Rekrutierung und dem Eintritt ins bürgerliche Leben vorausgeht, so ist die Beziehung des Lehrstoffes zur praktischen Verwendung auch dem beschränktern Verständnis klar und wir gewinnen zudem eine für die Aufnahme des Stoffes reifere Schülerschaft.

Die engere Stoffwahl bedingt sodann den nötigen Zeitaufwand und da ist nun die Beschränkung auf das äußerst Notwendige ein Gebot der Klugheit. Ein Jahreskurs mit wenigen Wochenstunden oder ein Halbjahreskurs mit intensiver Beanspruchung des Schülers ist das Höchste, was wir fordern dürfen. Darin liegt auch die Forderung der Stoffbeschränkung auf das für das Leben Wichtigste.

Die Unterrichtsmethoden sollen sich dem Alter der jungen Leute anpassen, die nicht mehr als Schulbuben behandelt werden wollen und behandelt werden können. Die vielen

Lehrmittel und Leitfaden*) geben dem Lehrer mannigfaltige Anregung. Dabei vergesse er nie, daß den Schüler eine trockene, systematische Behandlung abstößt, während die applikatorischen Methoden, die den Schüler am Aufbau mitarbeiten lassen und ihm die Anwendung beibringen, stets belebend wirken. Wohl braucht die obligatorische Staatsschule keine Schüler zu werben, aber sie muß, wenn sie Nutzen stiften soll, ihre Schüler zu fesseln verstehen. Ein Mittel hiezu ist auch das, daß der Unterricht nicht nur den Verstand, sondern auch das Gemüt in Anspruch nimmt; das wird ja geradezu vom Zweck der Schule erfordert. Nicht die toten Formen und Tatsachen sollen dem Schüler übermittelt werden, sondern es soll in ihm der Drang geweckt werden, sie für höhere Zwecke in bestimmter Richtung zu benutzen und an ihrer Weiterentwicklung mitzuarbeiten. Da tritt notwendig die Individualität des Lehrers und seine eigene politische Überzeugung hervor, und das darf nicht gehindert werden. Nur das müssen wir verlangen, daß es in einer auch andern Richtungen gerecht werdenden, das Allgemeine im Auge behaltenden Weise geschehe. Die für alle obligatorische Bürgerschule soll auch von Angehörigen aller religiösen, politischen und wirtschaftlichen Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Wir wollen die Mitwirkung aller gewinnen, welche an der geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Hebung des Volkes mitarbeiten können, anderseits aber mit aller Strenge auch alles bekämpfen, was auf bloße Zerstörung und Verneinung hinzielt.

11. Es wird sich nun darum handeln, diesen staatlichen bürgerlichen Unterricht in das System unserer Unterrichtsanstalten einzufügen. Das Wünschenswerteste wäre eine einzige Schule für alle. Es wäre eine ideale Lösung, wenn in dieser Bürgerschule wieder alle zusammenkämen, die vor Jahren beisammen auf der Schulbank gesessen, wenn diejenigen, denen das Glück beschieden war, eine höhere Bildung zu genießen, zusammenkämen mit denjenigen, welche schon des Lebens Not

*) Katalog des *Pestalozzianums* in Zürich. III. Abteilung: Für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen, II. C. Volkswirtschaft, bürgerliche und berufliche Bildung. Vielen Stoff bringt auch die Zeitschrift „*Der Fortbildungsschüler*“, die nunmehr im 28. Jahrgang in Solothurn erscheint.

und schweren Kampf an sich selber erleben mußten. Davon dürfte man sich eine Kräftigung unseres demokratischen Solidaritätsgefühls versprechen.

Wir werden indessen wahrscheinlich hierauf verzichten müssen und für diejenigen, die in dem fraglichen Alter eine Mittelschule besuchen, den Unterricht in diese Mittelschule verlegen. Es wäre schwierig, den Stundenplan solcher Schulen dem Bedürfnis der allgemeinen Bürgerschule anzupassen und anderseits hat die Einfügung des Unterrichts in die Mittelschule selber denn doch den hervorragenden Vorteil, daß der Lehrer mit Leuten von gleichmäßiger Vorschulung arbeiten wird.

Für alle übrigen die allgemeine Bürgerschule, vielleicht je eine in jedem Schulkreis. Sie schließt aber an die gewerbliche oder allgemeine Fortbildungsschule an. Wird diese einmal obligatorisch erklärt, um so besser, es würde das für den Unterricht an der Bürgerschule eine ziemliche Gleichmäßigkeit der Vorbildung und der Voraussetzungen verschaffen. Dagegen wäre es kaum zweckmäßig, den gedoppelten Schulzwang gleichzeitig einführen zu wollen.

12. Wir müssen für diese Schulen *Lehrer* haben; das erzieherische Moment spielt auch auf dieser Stufe noch eine hervorragende Rolle. Im Staatsleben und in der politischen Bewegung stehende Männer hätten den Vorteil der vollkommenen Stoffbeherrschung; auch Mittelschulen haben schon mit Erfolg Männer der Praxis als Hilfslehrer herangezogen. Das werden stets Ausnahmen sein, in erster Linie gehört in eine Schule ein ganzer Lehrer. Ob besondere Fachlehrer auszubilden seien und wie, oder ob die Zivilschule wie vielfach die Fortbildungsschulen Lehrern auf untern Schulstufen anvertraut werden können, das zu entscheiden überlasse ich gerne dem erfahreneren Mitreferenten.

13. Man hat die Bürgerschule in Beziehung gebracht zur Rekrutenprüfung und dabei abschätzig gesprochen von beiden; von den Prüfungen, daß sie keineswegs maßgebend seien, und von der Bürgerschule, die nur ein Mittel sein soll, dem Schüler einige Examenkenntnisse einzupauken, die dann rasch wieder in Vergessenheit geraten. Man hat nach beiden Richtungen unrecht. Jede Prüfung hat ihre Unvollkommenheiten

und Schattenseiten und Gefahren, und das mögen auch die Rekrutenprüfungen an sich tragen. Im großen und ganzen aber überwiegen ihre Vorteile. Sie haben so manche Anregung dem Schulunterricht gebracht, gerade dem bürgerlichen Unterricht, den sie in manchen Kantonen überhaupt erst veranlaßt haben; sie haben unter anderm auch den Zöglingen unserer Hochschulen zum Bewußtsein gebracht, wie fadenscheinig ihr Wissen vom Staate sei, und von dem, was damit zusammenhängt. Diese Rekrutenprüfungen sind ein wahrer Segen für unser Land.

Der andere Vorwurf, daß die Bürgerschule nichts anderes wäre als eine Rekrutenprüfungsresse, eine Schnellbleiche und wie alle die freundlichen Bezeichnungen noch lauten, bedarf, nach dem Angeführten, keiner Widerlegung mehr. Die Zwecke der Schule liegen höher als in der Vorbereitung auf eine Prüfung, und sie wird so angelegt werden, daß sie auf jene höhern Ziele hin arbeitet. Aber deswegen wollen wir die anspornende Wirkung, welche die Aussicht einer bevorstehenden Prüfung auf die Schüler hat, nicht verachten und die Schüler von Anfang an auf die Prüfung hinweisen.

14. Bei allem sind wir uns wohlbewußt, daß mit der Einrichtung der Bürgerschule noch nicht alles getan ist, was für die politische Bildung und Erziehung unseres Volkes vonnöten. Wie jede Schule, so bedarf auch die Bürgerschule der Weiterführung im Leben, auch auf diesem Gebiete hat man nie ausgelernt. Da mögen dann die privaten Bestrebungen der Volkshochschulen (university extension), die Veranstaltungen der Parteien*) und die Presse eingreifen. Das alles wird um so fruchtbringender sein, als eine allgemeine Bürgerschule den Boden gründlich vorbereitet. Und endlich wollen wir nicht vergessen, dass wir nur einen Teil der Aufgabe gelöst, so lange wir nicht auch die Mütter unserer jungen Bürger und die Lehrerinnen unserer Kinder zum Verständnis unserer Staatseinrichtungen erzogen haben.

*) Vergl. den Vortragszyklus der demokratischen Vereinigung der Stadt Zürich: „Moderne Demokratie“. Zürich, 1904.

Thesen.

1. Die nähere Kenntnis des Wesens und der Einrichtung des Staates und der volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Vaterlandes sind ein notwendiger Bestandteil der allgemeinen Volksbildung.
 2. Die Bildung und Erziehung des künftigen Aktivbürgers zur gewissenhaften und verständigen Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten ist für ein rein demokratisches Staatswesen eine Notwendigkeit.
 3. Der Kanton Zürich hat daher die Pflicht, den staatsbürgerlichen Unterricht durch die Errichtung einer allgemeinen obligatorischen Bürgerschule für alle Jünglinge einzuführen und durchzuführen.
-